

# Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Nisterau

vom 07. März 2023

Der Gemeinderat Nisterau hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung vom 01.08.2011, geändert durch Satzung vom 09.06.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Änderungen

Ziffer II. des § 1 („Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde“) der Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2022 erhält folgende neue Fassung:

### „II. Anfertigen der Grabstätten und Abfuhr überschüssiger Erde:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattung   |          |
|    | 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahre   | 200,-- € |
|    | 2. für Verstorbene über 5 Jahre   | 750,-- € |
| B. | Urnengrabstätten je Beisetzung  | 200,-- € |
| C. | Gemischte Grabstätten   |          |
|    | Mitbenutzung an sich belegter Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bzw. noch nicht belegter Doppelgrabstätten je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 200,-- € |

Mehraufwand:

Die durch den Mehraufwand bei schwierigen Bodenverhältnissen (z. B. übergroße Steine, Bodenfrost etc.) tatsächlich entstandenen zusätzlichen Kosten werden den Gebühren zu II. A. bis C. hinzugerechnet.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Nisterau,

07. März 2023



Markus Schell  
Ortsbürgermeister



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 13 / 2023 am 31.03.2023

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 31.03.2023

Im Auftrag

J. Mohr (S)  
Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

